



Friedhofssatzung

für die Friedhöfe des

Ev.-Luth. Gesamtverbandes Harburg

Inhaltsübersicht

0. Änderungen	3
I. Allgemeine Vorschriften	
§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck	5
§ 2 Verwaltung des Friedhofs	5
§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung	5
II. Ordnungsvorschriften	
§ 4 Öffnungszeiten	6
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof	6
§ 6 Gewerbliche Arbeiten	7
III. Allgemeine Bestattungsvorschriften	
§ 7 Anmeldung der Bestattung	8
§ 8 Säрге	8
§ 9 Ruhezeit	9
§ 10 Ausheben der Gräber	9
§ 11 Umbettungen und Ausgrabungen	9
IV. Grabstätten	
§ 12 Allgemeine	10
§ 13 Reihengrabstätten	10
§ 14 Wahlgrabstätten	11
§ 15 Nutzungsdauer der Wahlgrabstätten	12
§ 16 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten	12
§ 17 Übergangsregelung für alte Grabnutzungsrechte	13

§ 18 Registerführung	13
V. Gestaltung der Grabstätten	
§ 19 Gestaltungsvorschriften	13
§ 20 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften	14
§ 21 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften	15
§ 22 Prüfung durch die Friedhofsverwaltung	15
§ 23 Fundamentierung und Befestigung	15
§ 24 Unterhaltung	15
§ 25 Entfernen von Grabmalen	16
§ 26 Künstlerisch und historisch bedeutsame Grabstätten	16
VI. Anlage und Pflege der Grabstätten	
§ 27 Allgemeines	16
§ 28 Gärtnerische Gestaltungsvorschriften	17
§ 39 Vernachlässigung	18
§ 30 Grabpflegevereinbarungen	18
VII. Leichenhallen und Trauerfeiern	
§ 31 Benutzung der Leichenhallen	19
§ 32 Trauerfeiern	19
VIII. Schlussbestimmungen	
§ 33 Zuwiderhandlungen	19
§ 34 Haftung	20
§ 35 Gebühren	20
§ 36 Öffentliche Bekanntmachung	20
§ 37 Inkrafttreten	21
Anlage Gestaltungsvorschriften	22

Friedhofssatzung

für die Friedhöfe des

Ev.-Luth. Gesamtverbandes Harburg

In Kraft getreten am 1. Februar 1999

0. Änderungen

Folgende Änderungssatzungen wurden bis zum 30.11.2021 beschlossen und in der vorliegenden Fassung eingearbeitet

Lfd Nr.	Änderndes Recht	Kirchenaufsichtliche Genehmigung vom	Art der Veröffentlichung	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung	Inkrafttreten
1	1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung gem. Beschluss der Verbandsversammlung des Ev.-Luth. Gesamtverbandes vom 26.11.2015	10.12.2015	Amtl. Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg am 22.12.2015; dauerhafte Bereitstellung auf der Internetseite des Gesamtverbandes	§1 §9 §12 §26 §38	Abs.1 und 2 geändert; Abs 3 u. 4 entfallen Geändert Neu eingefügt: d) – f) Geändert Geändert	1.1.16
2	2. Änderungssatzung der Friedhofssatzung gem. Beschluss der Verbandsversammlung des Ev.-Luth. Gesamtverbandes vom 30.11.2017	11.12.2017	Amtl. Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg am 29.12.2017; dauerhafte Bereitstellung auf der Internetseite des Gesamtverbandes	(1) Überschrift §1 §3 §17	Geändert Geändert Geändert Ergänzt um (2)	1.1.18
3	3. Änderungssatzung der Friedhofssatzung gem. Beschluss der Verbandsversammlung des Ev.-Luth. Gesamtverbandes vom 29.11.2018	6.12.2018	Amtl. Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg am 28.12.2018; dauerhafte Bereitstellung auf der Internetseite des Gesamtverbandes	§3 §17	Abs. 3a eingefügt Abs. 2. und 3. Neu eingefügt	1.1.19
4.	4. Änderungssatzung der Friedhofssatzung gem. Beschluss der Verbandsversammlung des Ev.-Luth. Gesamtverbandes vom 28.11.2019	5.12.2019	Amtl. Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg am 27.12.2019; dauerhafte Bereitstellung auf der Internetseite des Gesamtverbandes	§1 Abs.1 § 2 Abs.5 § 8 § 10 Abs.1 § 14 Abs.3 § 21 Abs.2+3 § 23 Abs.1		1.1.20

5.	5. Änderungssatzung der Friedhofssatzung gem. Beschluss der Verbandsversammlung des Ev.-Luth. Gesamtverbandes vom 25.11.2021	30.11.2021	Amtl. Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg am 28.12.2021; dauerhafte Bereitstellung auf der Internetseite des Gesamtverbandes	§10 §11 §12 §19 §20 §23 §28 Anlage zu I Anlage zu II		1.1.22
----	--	------------	---	--	--	--------

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für den vom Ev.-Luth. Gesamtverband Harburg getragenen Neuen Friedhof Harburg, Bremer Str. 236, 21077 Hamburg, für den Friedhof Wilstorf, Am Frankenberg 46 und für den Friedhof Sinstorf, Sinstorfer Kirchweg 21, 21077 Hamburg in ihrer jeweiligen Größe.
- (2) Sie dienen der Bestattung der Glieder der Kirchengemeinden des Ev.-Luth Gesamtverbandes Harburg sowie sonstiger Personen. Die Friedhöfe erfüllen keine Monopolfunktion.

§ 2 Verwaltung des Friedhofs

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt öffentlichen Rechts.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofssatzung, sonstigen kirchlichen Bestimmungen und allgemeinen staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Aufgaben können die Friedhofsträger einen Ausschuss beauftragen.
- (4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte, Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.
- (5) Friedhofsverwaltung im Sinne dieser Satzung ist das Kirchliche Friedhofsamt in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle des Ev.-Luth. Gesamtverbandes Harburg

§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem Grund oder wichtigem kirchlichen Interesse geschlossen und entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wieder erteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Der Träger kann nach vorherigem Beschluss der zuständigen Organe und vorliegender kirchenaufsichtlicher Genehmigung die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte, Ruhefristen und ggf. eine Pietätsfrist abgelaufen sind.
- (4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten durchzuführen.

- (5) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung des gesamten Friedhofs wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.
- (6) Die Ersatzgrabstätte nach Absätze 3 und 4 ist auf Kosten des Verursachers in angemessener Weise anzulegen.
- (7) Die Außerdienststellung, Entwidmung und Einziehung sind öffentlich bekanntzumachen. Bei Wahlgrabstätten ist außerdem der Berechtigte, sofern seine Anschrift bekannt ist, schriftlich zu benachrichtigen.

§ 3 (a)

Außerdienststellung des Friedhofs Wilstorf, am Frankenberg

Durch Beschluss der Verbandsvertretung vom 29.11.2018 wird der Friedhof Wilstorf, am Frankenberg zum 31.12.2043 geschlossen. Auf dem Friedhof Wilstorf, am Frankenberg soll ab dem 1.1.2044 nicht mehr bestattet werden. Ab dem 1.1.2019 werden nur noch Nachbelegungen für bestehende Nachbelegungsrechte zugelassen. Grabstellen, bei denen zum 1.1.2019 keine Ruhefristen eingehalten werden müssen, fallen dem Friedhofsträger entschädigungslos zu. Zwischenzeitlich zurückgegebene und freiwerdende Grabstellen dürfen nicht neu abgegeben werden.

Die Verlängerung des Nutzungsrechts zur Vorratssicherung ist nicht möglich

II.

Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist in der Regel durchgehend für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagt werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes angemessen zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben richten, zu unterlassen.
- (2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,
 - a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle,
 - b. Handwagen und die von den zugelassenen Gewerbetreibenden benötigten Fahrzeuge zu befahren,
 - c. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste,
 - d. anzubieten, auch nicht durch Anbringen von Firmenschildern,
 - e. an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,
 - f. in der Nähe von Bestattungsfeiern störende Arbeiten zu verrichten,
 - g. Druckschriften zu verteilen,
 - h. Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - i. auf dem Friedhof zu zelten, zu lagern, zu angeln, Lärm zu erzeugen, zu spielen
 - j. oder Sport zu treiben,

- k. fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - l. Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Führhunde.
 - m. Pflanzen zu entnehmen, soweit dies nicht im Rahmen der Grabpflege geschieht.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und seiner Ordnung vereinbar sind.
 - (4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
 - (5) Der Friedhofsträger kann weitere Regelungen für die Ordnung auf dem Friedhof erlassen.
 - (6) Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofssatzung wiederholt zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofes untersagen.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Auf dem Friedhof darf nur solche gewerbliche Tätigkeit ausgeübt werden, die dem Zweck des Friedhofs dient.
- (2) Bestatter, Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch den Friedhofsträger. Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
- (3) Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragssteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 19 Handwerksordnung und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer oder Handelskammer nachzuweisen.
- (4) Die Zulassung kann durch schriftlichen Bescheid widerrufen werden, wenn der Gewerbetreibende trotz wiederholter Mahnung gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat oder die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung entfallen sind.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (6) Die Zulassung setzt voraus, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (7) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten und unter Wahrung der Würde des Ortes durchgeführt werden.
- (8) Sofern die Friedhofsverwaltung selber gewerbliche Arbeiten, z.B. in der Grabpflege, durchführt, ist eine klare Trennung von den hoheitlichen Aufgaben zu beachten.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung der Bestattung

- (1) Bestattungen sind unter Beibringung der vorgeschriebenen Unterlagen drei Werktage vor der Beisetzung anzumelden. Wird eine Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht bzw. das Recht auf Bestattung nachzuweisen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt auf Antrag den Zeitpunkt und den Ort für eine Trauerfeier oder eine Bestattung fest. Für den geordneten Ablauf der Trauerfeier und der Dekoration im Feierraum werden vom Friedhofsträger verbindliche Regelungen vorgegeben.
- (3) Eine Benutzerordnung für die Friedhofskapelle kann erlassen werden.

§ 8 Särge, Urnen, Leichentücher

- (1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf schriftlichen Antrag die Bestattung in Leichentüchern ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die verstorbene Person angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist und gesundheitliche Bedenken nicht entgegen stehen. Entsprechende technische Voraussetzungen sind von der in Auftrag gebenden Person auf eigene Kosten in Abstimmung mit dem Friedhofsträger zu schaffen. Für die verwendete Umhüllung gilt Absatz 2 entsprechend. Für den Transport des Leichnams zum Grab ist ein verschlossener Sarg zu verwenden.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern und der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht. Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (3) Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, im Mittelmaß 0,70 m hoch und 0,70 m breit sein. Größere Säрге sind dem Friedhofsträger rechtzeitig vor der Bestattung anzuzeigen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichentücher, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.
- (6) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 1 der Hamburger Bestattungsverordnung in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt25 Jahre

§ 10 Ausheben und Verfüllen der Gräber

- (1) Die Gräber werden von Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder zugefüllt. Der Friedhofsträger übernimmt keine Gewähr für die, anlässlich einer Beisetzung, herausgenommenen Pflanzen. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht.
Für die temporäre Lagerung des Grabaushubs können Nachbargrabstätten in Anspruch genommen werden, ohne dass es hierzu einer Mitteilung an deren Nutzungsberechtigte bedarf.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Nach der Beisetzung werden nach ca. 6-8 Wochen die Kränze sowie überschüssiger Boden entfernt.

§ 11 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Die Totenruhe soll grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Bei Vorliegen eines berechtigten Grundes kann der Friedhofsträger einem Umbettungsantrag zustimmen. Die staatlichen Vorschriften sind zu beachten. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofes sind stets unzulässig.
- (3) Antragsberechtigt bei Umbettungen aus Reihengrabstätten sind der Ehegatte und die Verwandten 1. Grades, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Kosten für Umbettungen und für die Wiederinstandsetzung der dadurch beschädigten, benachbarten Grabstätten und Anlagen hat der Antragsteller zu tragen.
- (4) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten müssen vorher gehört werden.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Bei Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste in dem betreffenden Grab unter der Grabsohle erneut beigesetzt werden. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können sie auch in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes dem nicht entgegenstehen.

- (8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf behördlicher oder richterlicher Anordnung.
- (9) Das Herausnehmen von Urnen anlässlich der Bestattung einer Leiche in einer Wahlgrabstätte und die anschließende Beisetzung der Urnen in derselben Grabstätte sind keine Umbettungen.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

- (1) Die Grabstätte bleibt Eigentum des Friedhofsträgers. An ihr werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung verliehen.
- (2) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfall verliehen. Bei Wahlgräbern kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen.
- (3) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Der Friedhofsträger beschließt einen Gestaltungsplan, der in seiner jeweiligen Fassung bei der Friedhofsverwaltung einzusehen ist.
- (5) Nutzungsberechtigte haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (6) Die Grabstätten werden angelegt als
 - a. Reihengrabstätten für Sargbestattungen
 - b. Wahlgrabstätten für Sargbestattungen
 - c. Urnenreihengrabstätten
 - d. Urnenwahlgrabstätten
 - e. Urnenhain / Urnengemeinschaftsanlage.
- (7) Die Grabstätten haben mindestens folgende Größe:
 - a. Grabstätten für Sargbestattung:
 - b. bei Sarglängen bis 1,20 m: Länge: 1,50 m, Breite: 0,80 m
 - c. bei Sarglängen über 1,20 m: Länge: 2,50 m, Breite: 1 m
 - d. Urnengrabstätten: Länge: 1,00 m, Breite: 1,00 m
 - e. Urnenhain: Größe: 0,25 m x 0,25 m
 - f. Eichenhain: Größe 0,40 m x 0,40 m
 - g. Urnenpaargrabstätten 0,50m x 1,00m
 - h. Urnenreihengrabstätten 0,80m x 1,00m
 - i. Rosenhain: Größe 0,40 m x 0,40 m
 - j. Staudenhain: Größe 0,40 m x 0,40 m
- (8) Bei der Neuvergabe von Nutzungsrechten an abgelaufenen Grabstätten, die diesen Maßen nicht entsprechen, kann es bei den bisherigen Abmessungen bleiben.
- (9) Wo die Anlage es gestattet, kann bei Wahlgrabstätten Nebenland für Anpflanzungen zugewiesen werden. Dieses Nebenland ist dann Bestandteil der Grabstätte.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Sarg- und Urnenbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur ein Sarg oder eine Urne bestattet werden. In Ausnahmefällen kann auf Sarg-Grabstätten ein Kindersarg bis zu einer Länge von 1,00 m zusätzlich beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit dadurch nicht überschritten wird.
- (3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.
- (4) Verfügungsberechtigt ist der Auftraggeber bzw. dessen Beauftragter oder Rechtsnachfolger.

§ 14 Wahlgrabstätten Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Sarg- oder Urnenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren vergeben und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. In besonders begründeten Fällen kann die Friedhofsverwaltung auch zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht vergeben.
- (2) Die Maße der einzelnen Wahlgrabstätte richten sich nach § 12 (7). Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- (3) Wahlgrabstätten werden vergeben als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Sargbestattungen darf nur ein Sarg bestattet werden. In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstelle können zusätzlich bis zu zwei Urnen bestattet werden.
In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu vier und in Urnenwahlpaargrabstätten bis zu zwei Urnen bestattet werden.
Die Friedhofsverwaltung kann in Ausnahmefällen zulassen, dass gegen Entrichtung einer Gebühr ein Kindersarg bis zu einer Länge von 100 cm zusätzlich beigesetzt wird.
- (4) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen im Sinne des § 16 (2) bestattet. Der Nutzungsberechtigte entscheidet, welche sonstigen Personen auf der Wahlgrabstätte beigesetzt werden können.
- (5) Über die Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine Urkunde erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung richtet.
- (6) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung des Grabbriefes nach Zahlung der in der Gebührenordnung hierfür festgelegten Gebühr.
- (7) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger sechs Monate vor Ablauf der Nutzungszeit durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte. Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die Wahrung der Ruhezeit für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
- (8) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor einer Beerdigung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten vom Nutzungsberechtigten zu tragen oder der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

- (9) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszwecks oder sonstiger normativer Regelung nicht möglich ist.
- (10) Ein Nutzungsrecht kann auch erworben werden an unter Denkmalschutz stehenden Grabstätten. Über die Einhaltung der Auflagen zur Erhaltung der Grabstätten durch die zuständige Denkmalbehörde wird mit dem Erwerber ein spezieller Vertrag geschlossen, der die Auflagen enthält. Der Vertrag bindet den Nutzungsberechtigten und seine Nachfolger.
- (11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist, zurückgegeben werden. Ein Anspruch auf Gebührenerstattung besteht nicht.

§ 15

Nutzungsdauer der Wahlgrabstätten

- (1) Die Dauer des Nutzungsrechtes richtet sich nach § 9. Es kann verlängert werden.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat selbst für einen rechtzeitigen Wiedererwerb zu sorgen. Der Ablauf des Nutzungsrechtes wird nach § 14 (7) bekanntgemacht.
- (3) Überschreitet bei einer Bestattung die Ruhezeit das noch laufende Nutzungsrecht, so ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern, und zwar für alle Grabstellen sowie das nach §12 Absatz 8 zugewiesene Nebenland. Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Gebührensatzung.

§ 16

Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

- (1) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung sein Nutzungsrecht nur einer natürlichen Person (keiner Erbengemeinschaft) übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten erforderlich.
- (2) Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine Regelung über die Weitergabe getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten nach vorheriger Zustimmung über:
 - a. auf den Ehegatten,
 - b. auf die ehelichen und nichtehelichen Kinder,
 - c. auf die Ehegatten der ehelichen und nichtehelichen Kinder,
 - d. auf die Stiefkinder,
 - e. auf die Ehegatten der Stiefkinder,
 - f. auf die Enkel,
 - g. auf die Ehegatten der Enkel,
 - h. auf die Eltern,
 - i. auf die Geschwister,
 - j. auf die Stiefgeschwister,
 - k. auf die Großeltern,
 - l. auf die Schwägerinnen,
 - m. auf die Kinder der Geschwister,
 - n. auf die Geschwister der Eltern,
 - o. auf die Kinder der Geschwister der Eltern,

- p. auf die Verlobte / den Verlobten,
 - q. auf die Lebensgefährtin / den Lebensgefährten.
- (3) Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter. Sind keine Angehörigen vorhanden, so kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht auch auf andere Personen übertragen, wenn ein berechtigtes Interesse am Erhalt der Grabstätte nachgewiesen werden kann.
 - (4) Der Rechtsnachfolger hat dem Friedhofsträger den Übergang des Nutzungsrechts unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechts wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.
 - (5) Der Nachfolger im Nutzungsrecht ist an die Benennung von Beisetzungsberechtigten durch vorherige Nutzungsberechtigte gebunden.
 - (6) Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und deren Pflege nicht verwehrt werden. Die Gestaltung der Grabstätte steht ihnen jedoch nicht zu.

§ 17

Alte Grabnutzungsrechte/ Erbgrabstätten

- (1) Alte Grabnutzungsrechte bzw. Erbgrabstätten sind auf Friedhofsdauer vergebene Grabstätten für Sarg- oder Urnenbeisetzungen mit einer oder mehreren Grabstellen. Sie unterliegen den Bestimmungen dieser Satzung mit der Maßgabe, dass die alten Nutzungsrechte auf dem Neuen Friedhof Harburg – sofern sich nicht ein früherer Zeitpunkt nach der früheren Friedhofsordnung ergibt - mit Ablauf des 1.1.2015 erloschen sind und die Erbgrabstätten auf dem Friedhof Wilstorf mit Ablauf des 31.12.2018 erlöschen, nicht jedoch vor Ablauf der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (2) Neue Nutzungsrechte für Erbbegräbnisse werden nicht mehr vergeben.
- (3) Nach dem 31.12.2018 bestehende Nachbelegungsrechte auf dem Friedhof Wilstorf sind in dieser Satzung in §3 (2) Außerdienststellung des Friedhofs Wilstorf geregelt.

§ 18

Registerführung

Die Friedhofsverwaltung führt einen Gesamtplan, detaillierte Lagepläne, ein topographisches Grabregister und ein chronologisches Bestattungs-Register der Bestatteten.

V.

Gestaltung der Grabstätten

§ 19

Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllt ist und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt.
- (2) Die einzelnen Abteilungen werden im Gesamtplan ausgewiesen.
- (3) Der Friedhofsträger erlässt im Gestaltungsplan je nach Grabart Bestimmungen für die Grabgestaltung und Unterhaltung. Diese sind Grundlage der Genehmigung.

- (4) Jegliche Ausschmückung der Gräber durch Grabmale aller Art, Einfassungen, Einfriedungen, Pforten usw. sowie Abänderungen, Nachschriften oder Instandsetzungen der auf einer Grabstätte vorhandenen Gegenstände dieser Art in Bezug auf Form, Farbe und Schrift bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (5) Der Antrag ist mit maßstabgerechten Zeichnungen in zweifacher Ausfertigung vor Anfertigung oder Ausführung einzureichen. Er hat zu enthalten:
 - a. Grundriss, Vorder- und Seitenansicht, soweit erforderlich auch Rückansicht des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen im Maßstab 1: 10
 - b. Angaben über:
 - c. Konstruktion, Material und Bearbeitung, vorgesehene Fundament und dessen Abmessungen in Breite x Stärke x Tiefe,
 - d. Art und Form der Ornamente u. Symbole und deren Platzierung,
 - e. Wortlaut der Inschriften und deren Platzierung,
 - f. Art der Schrift und der Farbgebung, (Schriftzeichnung: 2-3 Buchstaben in Originalgröße).
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann mit Rücksicht auf den Ort der Aufstellung, auf dessen Nachbarschaft oder auf bereits vorhandenen Grabschmuck besondere Auflagen für die Gestaltung der Grabmale machen.

§ 20

Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Jedes einzelne Grabmal sollte so gestaltet sein, dass es mit den Nachbarsteinen einer Grabanlage harmoniert. Durch Form und Inschrift sowie durch christliche Sinnzeichen kann es den Betrachter zum Verweilen und zur Besinnung anregen und Trost, Hoffnung, Zuversicht und Andenken an den Verstorbenen zum Ausdruck bringen. Durch individuelle Gestaltung wird es in seiner Aussage auch die Einmaligkeit jedes Menschen deutlich machen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
Es sollen keine importierten Grabsteine verwendet werden, die nicht unter fairen Arbeitsbedingungen oder mit Kinderarbeit produziert worden sind.
Ganzflächige Grababdeckungen werden nicht zugelassen.
- (3) Für die Gestaltung und Bearbeitung gilt folgendes:
 - a. Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt werden. Sie dürfen außerdem nicht aufdringlich groß sein. Bronze und Messing sind nur in natürlichem Ton zugelassen.
 - b. Nicht zugelassen sind insbesondere Materialien wie Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Aluminium, sonstige Ersatzstoffe und Imitationen.
- (4) Die Breite des Grabmals darf die Hälfte der Grabbreite nicht übersteigen.
- (5) Soweit es im Rahmen der Gesamtgestaltung vertretbar ist, können Ausnahmen von diesen Vorschriften, insbesondere für Grabmale von besonderer künstlerischer oder handwerklicher Ausführung, zugelassen werden.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 21

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

Entsprechend dem Gesamtplan kann der Friedhofsträger besondere Vorschriften im Gestaltungsplan erlassen. Diese werden den Nutzungsberechtigten auf Wunsch ausgehändigt.

§ 22

Prüfung durch die Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass ihm das Grabmal und der genehmigte Antrag bei der Anlieferung und vor der Errichtung zur Prüfung vorgewiesen werden.
- (2) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, kann die Friedhofsverwaltung die Errichtung des Grabmals verweigern oder dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals setzen. Nach Ablauf der Frist kann der Friedhofsträger die Abänderung oder Beseitigung des Grabmals auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.

§ 23

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Als allgemein anerkannte Regeln des Handwerks gelten die Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung

§ 24

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich und haftbar für alle Schäden, die durch Verletzung dieser Pflicht entstehen, ist bei Reihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Mängel hat der Verantwortliche innerhalb von vier Wochen ab Aufforderung beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die Anlage auf Kosten des Verantwortlichen instandsetzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Verantwortliche vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist er hierüber durch ein Schild auf der Grabstätte oder durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.
- (3) Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Verfügungsberechtigten, das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Verfügungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Verfügungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 25

Entfernen von Grabmalen

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen oder Teile hiervon dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts werden Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstige bauliche Anlagen grundsätzlich durch den Friedhofsträger oder dessen Beauftragte entfernt und gehen in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über und werden vernichtet oder verwertet. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, abgeräumte Grabmale aufzubewahren. Dem Nutzungsberechtigten steht eine Entschädigung für abgeräumte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht zu. Die Gebühr für das Entfernen wird, nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung, grundsätzlich bei Aufstellung des Grabmales erhoben. Will der Nutzungsberechtigte nach Ablauf der Nutzungszeit die Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstigen baulichen Anlagen selbst entfernen, hat er dies dem Friedhofsträger drei Monate vor Ablauf des Nutzungsrechts schriftlich mitzuteilen. Die Kosten für die Entfernung des Grabmals einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstigen baulichen Anlagen sind dann vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Die zu Beginn der Benutzung entrichtete Gebühr für das Entfernen wird den Nutzungsberechtigten durch den Friedhofsträger erstattet.
- (3) Für Grabmale, die vor dem 1.1.2016 errichtet wurden und für die somit noch keine Gebühren für die Entfernung von Grabmalen einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstige bauliche Anlagen gezahlt wurde, gelten nachfolgende Regelungen. Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstige bauliche Anlagen durch die Nutzungsberechtigten zu entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 27 der Friedhofsatzung handelt. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abzuräumen oder abräumen zu lassen. Den Nutzungsberechtigten steht eine Entschädigung für abgeräumte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht zu. Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von dem Friedhofsträger oder in seinem Auftrag abgeräumt werden, können die Nutzungsberechtigten zur Übernahme der Kosten herangezogen werden.

§ 26

Künstlerisch und historisch bedeutsame Grabstätten

Künstlerisch und historisch bedeutsame Grabstätten und Grabmale, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, sind in einer Liste zu erfassen. Sie unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers.

VI.

Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 27

Allgemeines

- (1) Der Friedhof ist ein Garten des Lebens, in dem sich die Vielfalt von Gottes Schöpfung und christlicher Verantwortung für die Umwelt zeigen sollen.
- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind bei Reihengrabstätten die Verfügungsberechtigten, bei Wahlgrabstätten die jeweiligen Nutzungsberechtigten

verpflichtet. Sie können entweder die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder die Friedhofsverwaltung oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.

- (3) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes angelegt sein. Die gärtnerische Erstanlage und jede spätere wesentliche Veränderung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:20 mit erforderlichen Einzelangaben verlangen.
- (4) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Alle Bäume und Sträucher werden mit der Anpflanzung Bestandteile des Friedhofs. Sie dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert oder beseitigt werden. Die Verwaltung ist befugt, stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (5) Die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (6) Entsprechend dem Gesamtplan wird bei Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften die Grabanlage und Grabpflege je nach Abteilung ganz oder teilweise von der Friedhofsverwaltung ausgeführt, bei Abteilungen mit Pflanzbeet mit jahreszeitlich wechselnder Bepflanzung ist die Pflege des Blumenbeetes durch den Nutzungsberechtigten auszuführen oder zu veranlassen.
- (7) Bei der Grabpflege dürfen chemische Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen oder Tieren sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen und Tieren beeinträchtigen, nicht angewandt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 28

Gärtnerische Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabstätten sollen durch gärtnerische Gestaltung zu einem ausgewogenen Bild des Friedhofs beitragen. Nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung, Gestaltung und der Unterhaltung der Grabstätte werden in der Anlage 1, Gestaltungsvorschriften, getroffen.
- (2) Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher. Grabstätten dürfen nicht mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten oder Friedhofsanlagen beeinträchtigen.
- (3) Nicht gestattet ist die Verwendung von Kunststoffen, insbesondere von Kunststoffkranzunterlagen, Kunststoffblumen, Kunststoffpflanzen, Pflanzenanzuchtbehältern aus Kunststoff, Kunststoffbänken, Einfassungen oder Schrittplatten aus Kunststoff sowie Grababdeckungen mit Beton, Kies, Steinsplitt, Terrazzo, Teerpappe und anderes.
- (4) Grabvasen sind in die Erde einzulassen. Die Verwendung von Blechdosen, Einkochgläsern, Flaschen oder ähnliches für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 29 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig angelegt oder gepflegt, so ist der Verfügungsberechtigte (§ 28 Absatz 2) zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich aufzufordern. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt ein auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte oder eine öffentliche Bekanntmachung. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung kostenpflichtig abgeräumt, eingeebnet und begrünt werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung stattdessen die Grabstätten auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.
- (2) Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, hat eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung oder ein erneuter, auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Der Verantwortliche ist in den Aufforderungen oder der öffentlichen Bekanntmachung auf die ihn betreffenden Rechtsfolgen der Absätze 1 und 3 aufmerksam zu machen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Geschieht das nicht, so ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- (3) Die Kosten der Rasenpflege der eingeebneten Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte bis zum Ablauf der Ruhefrist zu tragen.
- (4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.
- (5) Ist bei einer Bestattung die Nutzungszeit zu verlängern und ist kein Nutzungsberechtigter vorhanden oder kein Angehöriger zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit, so kann die Friedhofsverwaltung die Erstattung der Kosten für die Anlegung und Unterhaltung einer Rasen- oder Staudengrabanlage bis zum Ablauf der Nutzungszeit von demjenigen verlangen, der die Bestattung veranlasst hat. Die Kostenerstattung nach Satz 1 entfällt, soweit die Grabpflege durch einen Dritten sichergestellt ist.

§ 30 Grabpflegevereinbarungen

Der Friedhofsträger kann nach Maßgabe der kirchlichen und staatlichen Vorschriften Grabpflegevereinbarungen mit dem Nutzungsberechtigten abschließen.

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 31 Benutzung der Leichenhallen

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung benutzt werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens vor der Überführung zur Trauerfeier oder zur Bestattung endgültig zu schließen.
- (3) Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen oder ähnlich gefährlichen übertragbaren Krankheit gelitten hat, die durch den Umgang mit der Leiche weiterverbreitet werden kann, so sind die Leiche und der Sarg entsprechend zu kennzeichnen. Diese Särge sind nach Möglichkeit in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufzubewahren. Der Zutritt Unbefugter zu diesem Raum sowie das Öffnen des Sarges bedürfen der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 32 Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Die christliche Grundausrüstung in der Kapelle darf nicht verändert werden.
- (2) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (3) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung. Der Friedhofsträger kann die Benutzung auf Glieder der evangelischen Kirche und auf Glieder einer Religionsgemeinschaft, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Niedersachsen, Schleswig-Holstein oder Hamburg angehören, beschränken.
- (4) Die Aufstellung des Sarges in einem Feierraum kann untersagt werden in den Fällen nach § 32 Absatz 3 oder wenn der Zustand der Leiche dieses nicht zulässt.
- (5) Nicht gestattet ist die Verwendung von Kunststoffen, insbesondere von Kunststoffkranzunterlagen, Kunststoffblumen und Kunststoffpflanzen.
- (6) Die Verwendung von Tonaufnahme- und Tonwiedergabevorrichtung ist in Einzelfällen zugelassen. Voraussetzung ist die Zustimmung des verantwortlichen Pastors bzw. Redners der Trauerfeier. Die Meldung an die Gema ist von dem Auftraggeber bzw. seinem Beauftragten vorzunehmen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 33 Zuwiderhandlungen

- (1) Wer den Bestimmungen dieser Friedhofssatzung zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofs veranlasst,

gegebenenfalls durch den Friedhofsträger wegen Hausfriedensbruch zur Anzeige gebracht werden.

§ 34 Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

Der Friedhof oder Friedhofsteile können zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung von der Friedhofsverwaltung vorübergehend gesperrt werden.

§ 35 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen werden die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 36 Öffentliche Bekanntmachung

Diese Friedhofsordnung einschließlich Anlagen und aller Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

**§ 37
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am **1. Februar 1999** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung des Kirchengemeindeverbandes Harburg vom 15. Juni 1938, die Friedhofssatzung des Gesamtverbandes Harburg und der Kirchengemeinde Sinstorf vom 1. Januar 1990 außer Kraft.

Diese Friedhofssatzung wurde am **5. November 1998** vom Verbandsausschuss des Ev.-Luth. Gesamtverband Harburg beschlossen.

Der Kirchenkreisvorstand des Ev.-Luth. Kirchenkreises Harburg hat sie am 7. Dezember 1998 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hamburg, den 22.12.1998

Ev.- Luth. Gesamtverband Harburg

Der Verbandsausschuss

Vorsitzender

Mitglied

Timm

(L. S.)

Wulf

Hamburg, den 22.12.1998

Der Kirchenkreisvorstand

- Der Propst -

J. F. Bollmann

(L. S.)

Anlage zu §19
Gestaltungsvorschriften

Inhaltsverzeichnis Gestaltungsvorschriften

1. Wahlgrabstätten zur eigenen Gestaltung
2. Staudenwahlgrabstätten mit Beet zur eigenen Gestaltung
3. Rasenwahlgrabstätten ohne Beet zur eigenen Gestaltung
4. Rasenwahlgrabstätten mit Beet zur eigenen Gestaltung
5. Rasenwahlgrabstätten mit Beet zur eigenen Gestaltung
für das Gräberfeld von 78 W bis 153 W
6. Rasenwahlgrabstätten mit Beet zur eigenen Gestaltung - parkartig
7. Staudenwahlgrabstätten mit Beet zur eigenen Gestaltung - parkartig
8. Rosenwahlgrabstätten mit Beet zur eigenen Gestaltung - parkartig
9. Kinderwahlgrabstätten mit Beet zur eigenen Gestaltung
10. Reihengrabstätten mit Beet zur eigenen Gestaltung
11. Wahlgrabstätten und Urnenreihengrabstätten im Eichenhain
12. Der Streuobsthain
13. Der Rosenhain
14. Der Staudenhain
15. Der Urnenhain

1. Gestaltungsvorschrift für Wahlgrabstätten zur eigenen Gestaltung (Sargbestattungen und Urnenbeisetzungen)

Gestaltung der Grabstätte:

Nach einer Frist von ca. 8 Wochen, nach der Lieferung des Grabmals, erfolgt in Abhängigkeit von Witterung und Jahreszeit die Herrichtung der Grabstätte.

Durch die gärtnerische Abteilung des Neuen Friedhof Harburg wird die Grabstätte bei Ersterwerb, vorne mit einer Wesersandsteinkante zum Weg abgegrenzt und pflanzfertig vorbereitet. Bei einer Erdbestattung wird nur diejenige Grabstelle hergerichtet, auf der die Bestattung erfolgt ist.

Die weitere Anlage der Grabstätte sowie die Grabpflege für die gesamte Nutzungszeit, ist durch die Nutzungsberechtigten bzw. die Angehörigen sicherzustellen.

In der Fläche gibt es keine äußerliche erkennbare Abgrenzung zu den Nachbargrabstätten.

Grabmalbestimmungen

In diesen Grabfeldern sind ein-, zwei-, mehrstellige Sargwahlgrabstätten sowie Urnenwahlgrabstätten vorgesehen.

Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grabstätte. Bei Sargwahlgrabstätten kann zu einem stehenden Grabmal je Grabstelle zusätzlich ein liegendes Grabmal gelegt werden. Es muss dem vorhandenen in Material, Schrift und Bearbeitung entsprechen.

Maße bei Verwendung eines stehenden Grabmals:

	Urnengrabstätte Sarggrabstätte einsteilig	Sarggrabstätte zweisteilig
Ansichtsfläche:	bis 0,4 m ²	bis 0,85 m ²
Breite:	maximal 50 cm	maximal 100 cm
Stärke:	mindestens 12 cm	mindestens 12 cm

Die Grabnummer ist links unten (Blick zur Seite) in das Grabmal einzuarbeiten.

Maße bei Verwendung eines liegenden Grabmals:

	Urnengrabstätte Sarggrabstätte einstellig	Sarggrabstätte zweistellig
Ansichtsfläche:	bis 0,3 m ²	bis 0,36 m ²
Breite:	maximal 65 cm	maximal 65 cm
Stärke:	mindestens 12 cm	mindestens 12 cm

Die Grabnummer ist links oben (Blick zur Seite) in das Grabmal einzuarbeiten.

Auf Wahlgrabstätten ab 3 m Breite sind je nach Lage abweichende Abmessungen möglich.

2. Gestaltungsvorschrift für Staudenwahlgrabstätten mit Beet zur eigenen Gestaltung

(Sargbestattungen und Urnenbeisetzungen)

Gestaltung der Grabstätte:

Nach einer Frist von ca. 8 Wochen, nach der Lieferung des Grabmals, erfolgt in Abhängigkeit von Witterung und Jahreszeit die Herrichtung der Grabstätte. Durch die Mitarbeitenden des Neuen Friedhof Harburg wird die Grabstätte im oberen Bereich mit einem Pflanzbeet versehen, welches pflanzfertig vorbereitet wird. Die restliche Grabstätte wird flächig mit bodendeckenden Stauden und Schrittplatten aus Wesersandstein angelegt und vorne mit einer Wesersandsteinkante zum Weg abgegrenzt.

In der Fläche gibt es keine äußerlich erkennbare Abgrenzung zu den Nachbargrabstätten. Änderungen an der Grundgestaltung der Grabstätte durch Dritte sind nicht zugelassen.

Pflege und Unterhaltung der Grabstätte

Zur Pflege des Pflanzbeetes ist die Nutzungsberechtigte Person verpflichtet. Das Pflanzen von Blumen sowie das Ablegen von Grabschmuck sowie Eindeckungen sind nur im Bereich des Pflanzbeetes zulässig. Die Unterhaltung der restlichen Grabstätte erfolgt ausschließlich durch die Mitarbeitenden des Neuen Friedhof Harburg.

Grabmalbestimmungen:

In diesen Grabfeldern sind ein-, zwei-, mehrstellige Sargwahlgrabstätten sowie Urnenwahlgrabstätten vorgesehen.

Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grabstätte. Bei Sargwahlgrabstätten kann zu einem stehenden Grabmal je Grabstelle zusätzlich ein liegendes Grabmal gelegt werden. Es muss dem vorhandenen in Material, Schrift und Bearbeitung entsprechen.

Schrift:	Erhaben oder vertieft Metallbuchstaben nur bei einem stehenden Grabmal
----------	---

Maße bei Verwendung eines stehenden Grabmals:

	Urnengrabstätte Sarggrabstätte einsteilig	Sarggrabstätte zweisteilig
Ansichtsfläche:	bis 0,4 m ²	bis 0,85 m ²
Breite:	maximal 50 cm	maximal 100 cm
Stärke:	mindestens 12 cm	mindestens 12 cm
Besonderheit:	keine Klötze	keine Klötze

Die Grabnummer ist links unten (Blick zur Seite) in das Grabmal einzuarbeiten.

Maße bei Verwendung eines liegenden Grabmals:

	Urnengrabstätte Sarggrabstätte einstellig	Sarggrabstätte zweistellig
Ansichtsfläche:	bis 0,3 m ²	bis 0,36 m ²
Breite:	maximal 65 cm	maximal 65 cm
Stärke:	mindestens 12 cm	mindestens 12 cm

Die Grabnummer ist links oben (Blick zur Seite) in das Grabmal einzuarbeiten.

Auf Wahlgrabstätten ab 3 m Breite sind je nach Lage abweichende Abmessungen möglich.

3. Gestaltungsvorschrift für Rasenwahlgrabstätten ohne Beet zur eigenen Gestaltung

(Sargbestattungen und Urnenbeisetzungen)

Allgemeines:

Die Kränze werden nach der Trauerfeier oder zur Beisetzung auf einen eigens dafür angelegten Ablageplatz gebracht.

Gestaltung der Grabstätte:

Nach einer Frist von ca. 8 Wochen, nach der Lieferung des Grabmals, erfolgt in Abhängigkeit von Witterung und Jahreszeit die Herrichtung der Grabstätte.

Durch die Mitarbeitenden des Neuen Friedhof Harburg wird die Grabstätte flächig mit Rasen angesät.

In der Fläche gibt es keine äußerlich erkennbare Abgrenzung zu den Nachbargrabstätten. Änderungen an der Grundgestaltung der Grabstätte durch Dritte sind nicht zugelassen.

Pflege und Unterhaltung der Grabstätte

Das Pflanzen von Blumen sowie das Ablegen von Grabschmuck sowie Eindeckungen sind nicht zulässig.

Die Unterhaltung der Grabstätte erfolgt ausschließlich durch die Mitarbeitenden des Neuen Friedhof Harburg.

Grabmalbestimmungen

In diesen Grabfeldern sind ein-, zwei-, mehrstellige Sargwahlgrabstätten sowie Urnenwahlgrabstätten vorgesehen.

Auf jeder Grabstätte wird nur ein liegendes, bündig in der Rasenfläche liegendes Grabmal zugelassen.

Material:	Naturstein mit ebener Oberfläche
Schrift:	Erhaben oder vertieft
Bearbeitung:	Handwerklich, kein Schliff, keine Politur
Allgemeines:	Bronze, Metall- und Kunststoffbuchstaben werden nicht zugelassen

Maße bei Verwendung eines liegenden Grabmals:

	Urnengrabstätte Sarggrabstätte einsteilig	Sarggrabstätte zweisteilig
Ansichtsfläche:	bis 0,30 m ²	bis 0,36 m ²
Breite:	maximal 65 cm	maximal 65 cm
Stärke:	mindestens 10 cm	mindestens 10 cm

Auf Wahlgrabstätten ab 3 m Breite sind je nach Lage abweichende Abmessungen möglich.

4. Gestaltungsvorschrift für Rasenwahlgrabstätten mit Beet zur eigenen Gestaltung

(Sargbestattungen und Urnenbeisetzungen)

Allgemeines:

Für das Grabfeld 78 W-153 W gilt die separate Gestaltungsvorschrift Nr. 5.

Gestaltung der Grabstätte:

Nach einer Frist von ca. 8 Wochen, nach der Lieferung des Grabmals, erfolgt in Abhängigkeit von Witterung und Jahreszeit die Herrichtung der Grabstätte. Durch die Mitarbeitenden des Neuen Friedhof Harburg wird die Grabstätte im oberen Bereich mit einem Pflanzbeet versehen, welche je nach Lage mit Naturstein, Betonplatten oder mit Metallprofilen eingefasst und pflanzfertig vorbereitet wird. Die restliche Grabstätte wird flächig mit Rasen angesät. In der Fläche gibt es keine äußerlich erkennbare Abgrenzung zu den Nachbargrabstätten. Änderungen an der Grundgestaltung der Grabstätte durch Dritte sind nicht zugelassen.

Pflege und Unterhaltung der Grabstätte

Zur Pflege des Pflanzbeetes ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet. Das Pflanzen von Blumen sowie das Ablegen von Grabschmuck sowie Eindeckungen sind nur im Bereich des Pflanzbeetes zulässig. Die Unterhaltung der restlichen Grabstätte erfolgt ausschließlich durch die Mitarbeitenden des Neuen Friedhof Harburg.

Grabmalbestimmungen

In diesen Grabfeldern sind ein-, zwei-, mehrstellige Sargwahlgrabstätten sowie Urnenwahlgrabstätten vorgesehen. Es ist je Grabstätte ein stehendes oder liegendes Grabmal zulässig.

Schrift:	Erhaben oder vertieft Metallbuchstaben nur bei einem stehenden Grabmal
Material:	Allseitig bearbeiteter Naturstein (Keine Findlinge)

Maße bei Verwendung eines stehenden Grabmals:

	Urnengrabstätte Sarggrabstätte einsteilig	Sarggrabstätte zweisteilig
Ansichtsfläche:	bis 0,4 m ²	bis 0,85 m ²
Breite:	maximal 50 cm	maximal 0,85 cm
Stärke:	mindestens 12 cm	mindestens 12 cm

Die Grabnummer ist links unten (Blick zur Seite) in das Grabmal einzuarbeiten.

Maße bei Verwendung eines liegenden Grabmals:

	Urnengrabstätte Sarggrabstätte einsteilig	Sarggrabstätte zweisteilig
Ansichtsfläche:	bis 0,3 m ²	bis 0,36 m ²
Breite:	maximal 65 cm	maximal 65 cm
Stärke:	mindestens 12 cm	mindestens 12 cm

Die Grabnummer ist links oben (Blick zur Seite) in das Grabmal einzuarbeiten.

Auf Wahlgrabstätten ab 3 m Breite sind je nach Lage abweichende Abmessungen möglich.

5. Gestaltungsvorschrift für Rasenwahlgrabstätten mit Beet zur eigenen Gestaltung für das Grabfeld von 78 W bis 153 W

(Sargbestattungen)

Gestaltung der Grabstätte:

Nach einer Frist von ca. 8 Wochen, nach der Lieferung des Grabmals, erfolgt in Abhängigkeit von Witterung und Jahreszeit die Herrichtung der Grabstätte. Durch die Mitarbeitenden des Neuen Friedhof Harburg wird die Grabstätte im oberen Bereich mit einem Pflanzbeet versehen und mit Naturstein eingefasst und pflanzfertig vorbereitet. Die restliche Grabstätte wird flächig mit Rasen angesät. In der Fläche gibt es keine äußerlich erkennbare Abgrenzung zu den Nachbargrabstätten. Änderungen an der Grundgestaltung der Grabstätte durch Dritte sind nicht zugelassen.

Pflege und Unterhaltung der Grabstätte

Zur Pflege des Pflanzbeetes ist die Nutzungsberechtigte Person verpflichtet. Das Pflanzen von Blumen sowie das Ablegen von Grabschmuck sowie Eindeckungen sind nur im Bereich des Pflanzbeetes zulässig. Die Unterhaltung der restlichen Grabstätte erfolgt ausschließlich durch die Mitarbeitenden des Neuen Friedhof Harburg

Grabmalbestimmungen

In diesem Grabfeld sind zwei und mehrstellige Wahlgrabstätten vorgesehen. Auf jeder Grabstätte darf nur ein stehendes Grabmal errichtet werden.

Schrift:	Erhaben oder vertieft, Bronz Buchstaben sind zugelassen
Material:	Allseitig bearbeiteter Naturstein (Keine Findlinge)

Maße bei Verwendung eines stehenden Grabmals:

	Sarggrabstätte zweistellig Sarggrabstätte mehrstellig
Höhe:	maximal 100 cm
Breite:	maximal 55 cm
Stärke:	mindestens 15 cm

Die Grabnummer ist links unten (Blick zur Seite) in das Grabmal einzuarbeiten.

6. Gestaltungsvorschrift für Rasenwahlgrabstätten mit Beet zur eigenen

Gestaltung - parkartig

(Sargbestattungen und Urnenbeisetzungen)

Gestaltung der Grabstätte:

Nach einer Frist von ca. 8 Wochen, nach der Lieferung des Grabmals, erfolgt in Abhängigkeit von Witterung und Jahreszeit die Herrichtung der Grabstätte.

Durch die Mitarbeitenden des Neuen Friedhof Harburg wird die Grabstätte im oberen Bereich mit einem Pflanzbeet versehen, welche mit Naturstein eingefasst und pflanzfertig vorbereitet wird. Die restliche Grabstätte wird flächig mit Rasen angesät.

In der Fläche gibt es keine äußerlich erkennbare Abgrenzung zu den Nachbargrabstätten. Änderungen an der Grundgestaltung der Grabstätte durch Dritte sind nicht zugelassen.

Pflege und Unterhaltung der Grabstätte

Zur Pflege des Pflanzbeetes ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet.

Das Pflanzen von Blumen sowie das Ablegen von Grabschmuck sowie Eindeckungen sind nur im Bereich des Pflanzbeetes zulässig.

Die Unterhaltung der restlichen Grabstätte erfolgt ausschließlich durch die Mitarbeitenden des Neuen Friedhof Harburg.

Grabmalbestimmungen

In diesen Grabfeldern sind ein-, zwei-, mehrstellige Sargwahlgrabstätten sowie Urnenwahlgrabstätten vorgesehen.

Auf jeder Grabstätte darf nur ein Grabmal errichtet werden.

Schrift:	Erhaben oder vertieft Metallbuchstaben nur bei einem stehenden Grabmal
Material:	Allseitig bearbeiteter Naturstein (Keine Findlinge)

Maße bei Verwendung eines stehenden Grabmals:

	<input type="checkbox"/> Urnengrabstätte, <input type="checkbox"/> Sarggrabstätte einsteilig	<input type="checkbox"/> Sarggrabstätte zweisteilig
Ansichtsfläche:	bis 0,4 m ²	bis 0,85 m ²
Breite:	maximal 50 cm	50 cm – 70 cm
Stärke:	mindestens 15 cm	mindestens 15 cm
Höhe:	maximal 110 cm	maximal 110 cm
Besonderheit:	keine Sockel keine Klötze	keine Sockel keine Klötze

Die Grabnummer ist links unten (Blick zur Seite) in das Grabmal einzuarbeiten.

Maße bei Verwendung eines liegenden Grabmals:

	<input type="checkbox"/> Urnengrabstätte, <input type="checkbox"/> Sarggrabstätte einsteilig, <input type="checkbox"/> Sarggrabstätte zweisteilig
Ansichtsfläche:	bis 0,30 m ²
Breite:	maximal 65 cm
Stärke:	mindestens 12 cm

Die Grabnummer ist links oben (Blick zur Seite) in das Grabmal einzuarbeiten.

Auf Wahlgrabstätten ab 3 m Breite sind je nach Lage abweichende Abmessungen möglich.

7. Gestaltungsvorschrift für Staudenwahlgrabstätten mit Beet zur eigenen

Gestaltung - parkartig

(Sargbestattungen)

Gestaltung der Grabstätte:

Nach einer Frist von ca. 8 Wochen, nach der Lieferung des Grabmals, erfolgt in Abhängigkeit von Witterung und Jahreszeit die Herrichtung der Grabstätte. Durch die Mitarbeitenden des Neuen Friedhof Harburg wird die Grabstätte im oberen Bereich mit einem Pflanzbeet versehen, welches pflanzfertig vorbereitet wird. Die restliche Grabstätte wird flächig mit bodendeckenden Stauden und Schrittplatten aus Wesersandstein angelegt und vorne mit einer Wesersandsteinkante zum Weg abgegrenzt.

In der Fläche gibt es keine äußerlich erkennbare Abgrenzung zu den Nachbargrabstätten. Änderungen an der Grundgestaltung der Grabstätte durch Dritte sind nicht zugelassen.

Pflege und Unterhaltung der Grabstätte

Zur Pflege des Pflanzbeetes ist die Nutzungsberechtigte Person verpflichtet. Das Pflanzen von Blumen sowie das Ablegen von Grabschmuck sowie Eindeckungen sind nur im Bereich des Pflanzbeetes zulässig. Die Unterhaltung der restlichen Grabstätte erfolgt ausschließlich durch die Mitarbeitenden des Neuen Friedhof Harburg.

Grabmalbestimmungen:

In diesem Grabfeld sind nur zweistellige Sargwahlgrabstätten vorgesehen. Auf jeder Grabstätte darf nur ein stehendes Grabmal errichtet werden.

Schrift:	Erhaben oder vertieft Metallbuchstaben sind zugelassen
Material:	Allseitig bearbeiteter Naturstein (Keine Findlinge)

Maße bei Verwendung eines stehenden Grabmals:

	Sarggrabstätte zweistellig
Ansichtsfläche:	bis 0,85 m ²
Breite:	50 cm – 70 cm
Stärke:	mindestens 15 cm
Höhe:	mindestens 110 cm
Besonderheit:	keine Sockel keine Klötze

Die Grabnummer ist links unten (Blick zur Seite) in das Grabmal einzuarbeiten. Auf Wahlgrabstätten ab 3 m Breite sind je nach Lage abweichende Abmessungen möglich.

8. Gestaltungsvorschrift für Rosenwahlgrabstätten – parkartig (Sargbestattungen und Urnenbeisetzungen)

Gestaltung der Grabstätte:

Nach einer Frist von ca. 8 Wochen, nach der Lieferung des Grabmals, erfolgt in Abhängigkeit von Witterung und Jahreszeit die Herrichtung der Grabstätte. Durch die Mitarbeitenden des Neuen Friedhof Harburg wird die Grabstätte im oberen Bereich mit einem Pflanzbeet versehen, welches pflanzfertig vorbereitet wird. Die restliche Grabstätte wird flächig mit bodendeckenden Stauden und Schrittplatten aus Wesersandstein angelegt und vorne mit einer Wesersandsteinkante zum Weg abgegrenzt. In der Fläche gibt es keine äußerlich erkennbare Abgrenzung zu den Nachbargrabstätten. Änderungen an der Grundgestaltung der Grabstätte durch Dritte sind nicht zugelassen.

Pflege und Unterhaltung der Grabstätte

Zur Pflege des Pflanzbeetes ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet. Das Pflanzen von Blumen sowie das Ablegen von Grabschmuck sowie Eindeckungen sind nur im Bereich des Pflanzbeetes zulässig. Die Unterhaltung der restlichen Grabstätte erfolgt ausschließlich durch die Mitarbeitenden des Neuen Friedhof Harburg.

Grabmalbestimmungen

In diesen Grabfeldern sind ein-, zwei-, mehrstellige Sargwahlgrabstätten sowie Urnenwahlgrabstätten vorgesehen. Auf jeder Grabstätte darf nur ein stehendes Grabmal errichtet werden.

Schrift:	Erhaben oder vertieft Bronzebuchstaben sind zugelassen
Material:	Allseitig bearbeiteter Naturstein (Keine Findlinge)
Bearbeitung:	Das Grabmal sollte mit einem Rosenornament versehen werden

Grabmalabmessungen

	Urnengrabstätte	Sarggrabstätte einsteilig, Sarggrabstätte zweisteilig
Höhe:	60 cm – 80 cm	80 cm – 100 cm
Stärke	25 cm – 35 cm	30 cm – 40 cm
Breite	25 cm – 35 cm	30 cm – 40 cm

Die Grabnummer ist links unten (Blick zur Seite) in das Grabmal einzuarbeiten.

9. Gestaltungsvorschrift für Kinderwahlgrabstätten mit Beet zur eigenen Gestaltung

Gestaltung der Grabstätte:

Nach einer Frist von ca. 8 Wochen, nach der Lieferung des Grabmals, erfolgt in Abhängigkeit von Witterung und Jahreszeit die Herrichtung der Grabstätte. Durch die Mitarbeitenden des Neuen Friedhof Harburg wird die Grabstätte im oberen Bereich mit einem Pflanzbeet versehen, welches pflanzfertig vorbereitet wird. Die restliche Grabstätte wird flächig mit bodendeckenden Stauden und Schrittplatten aus Wesersandstein angelegt und vorne mit einer Wesersandsteinkante zum Weg abgegrenzt. In der Fläche gibt es keine äußerlich erkennbare Abgrenzung zu den Nachbargrabstätten. Änderungen an der Grundgestaltung der Grabstätte durch Dritte sind nicht zugelassen.

Pflege und Unterhaltung der Grabstätte

Zur Pflege des Pflanzbeetes ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet. Das Pflanzen von Blumen sowie das Ablegen von Grabschmuck sowie Eindeckungen sind nur im Bereich des Pflanzbeetes zulässig. Die Unterhaltung der restlichen Grabstätte erfolgt ausschließlich durch die Mitarbeitenden des Neuen Friedhof Harburg.

Grabmalbestimmungen:

In diesen Grabfeldern sind einstellige Sargwahlgrabstätten vorgesehen. Auf jeder Grabstätte darf nur ein Grabmal errichtet werden.

Schrift:	Erhaben oder vertieft Metallbuchstaben nur bei einem stehenden Grabmal
----------	---

Maße bei Verwendung eines stehenden Grabmals:

	Sarggrabstätte einstellig
Ansichtsfläche:	bis 0,35 m ²
Breite:	maximal 40 cm
Stärke:	mindestens 12 cm
Besonderheit:	keine Klötze

Die Grabnummer ist links unten (Blick zur Seite) in das Grabmal einzuarbeiten.

Maße bei Verwendung eines liegenden Grabmals:

	Sarggrabstätte einsteilig
Ansichtsfläche:	bis 0,25 m ²
Breite:	maximal 40 cm
Stärke:	mindestens 10 cm

Die Grabnummer ist links oben (Blick zur Seite) in das Grabmal einzuarbeiten.

10. Gestaltungsvorschrift für Reihengrabstätten mit Beet zur eigenen Gestaltung (Sargbestattungen und Urnenbeisetzungen)

Gestaltung der Grabstätte:

Nach einer Frist von ca. 8 Wochen, nach der Lieferung des Grabmals, erfolgt in Abhängigkeit von Witterung und Jahreszeit die Herrichtung der Grabstätte. Durch die Mitarbeitenden des Neuen Friedhof Harburg wird die Grabstätte im oberen Bereich mit einem Pflanzbeet versehen, welches pflanzfertig vorbereitet wird. Die restliche Grabstätte wird flächig mit bodendeckenden Stauden und Schrittplatten aus Wesersandstein angelegt vorne mit einer Wesersandsteinkante zum Weg abgegrenzt. In der Fläche gibt es keine äußerlich erkennbare Abgrenzung zu den Nachbargrabstätten. Änderungen an der Grundgestaltung der Grabstätte durch Dritte sind nicht zugelassen.

Pflege und Unterhaltung der Grabstätte

Zur Pflege des Pflanzbeetes ist die Nutzungsberechtigte Person verpflichtet. Das Pflanzen von Blumen sowie das Ablegen von Grabschmuck sowie Eindeckungen sind nur im Bereich des Pflanzbeetes zulässig. Die Unterhaltung der restlichen Grabstätte erfolgt ausschließlich durch die Mitarbeitenden des Neuen Friedhof Harburg.

Grabmalbestimmungen:

In diesen Grabfeldern sind einstellige Sargwahlgrabstätten sowie Urnenwahlgrabstätten vorgesehen.

Auf jeder Grabstätte darf nur ein Grabmal errichtet werden.

Schrift:	Erhaben oder vertieft Metallbuchstaben nur bei einem stehenden Grabmal
----------	---

Maße bei Verwendung eines stehenden Grabmals:

	Urnengrabstätte, Sarggrabstätte einstellig
Ansichtsfläche:	bis 0,40 m ²
Breite:	maximal 50 cm
Stärke:	mindestens 12 cm
Besonderheit:	keine Klötze

Die Grabnummer ist links unten (Blick zur Seite) in das Grabmal einzuarbeiten.

Maße bei Verwendung eines liegenden Grabmals:

	Urnengrabstätte, Sarggrabstätte einstellig
Ansichtsfläche:	maximal 0,30 m ²
Breite:	maximal 65 cm
Stärke:	mindestens 12 cm

Die Grabnummer ist links oben (Blick zur Seite) in das Grabmal einzuarbeiten.

11. Gestaltungsvorschrift für Wahlgrabstätten und Urnenreihengrabstätten im Eichenhain

(Sargbestattungen und Urnenbeisetzungen)

Allgemeines:

Die Kränze werden nach der Trauerfeier oder zur Beisetzung auf einen eigens dafür angelegten Ablageplatz gebracht.

Gestaltung der Grabstätte:

Nach einer Frist von ca. 8 Wochen, nach der Lieferung des Grabmals, erfolgt in Abhängigkeit von Witterung und Jahreszeit die Herrichtung der Grabstätte. Damit diese Abteilung den natürlichen Charakter behält, sind andere bzw. zusätzliche Grabzeichen nicht gestattet.

Durch die Mitarbeitenden des Neuen Friedhof Harburg wird die Grabstätte flächig mit Waldstauden angelegt. Sie erhält nach der Bestattung den naturnahen Charakter. In der Fläche gibt es keine äußerlich erkennbare Abgrenzung zu den Nachbargrabstätten. Änderungen an der Grundgestaltung der Grabstätte durch Dritte sind nicht zugelassen.

Pflege und Unterhaltung der Grabstätte

Die Unterhaltung der Grabstätte erfolgt ausschließlich durch die Mitarbeitenden des Neuen Friedhof Harburg.

Das Ablegen von jeglichem Blumenschmuck und anderen Dekorationsartikel sowie das Aufstellen von Kerzen (Brandgefahr) ist nicht zugelassen.

Grabmalbestimmungen:

I. Wahlgräber als Sarggrabstätte und Urnengrabstätte für bis zu 4 Urnen

Auf jeder Grabstätte darf maximal ein stehendes Grabmal aus Hartholz errichtet werden. Dieses ist über die Friedhofsverwaltung zu erwerben.

Hier werden die Namen der Verstorbenen in Form einer grünen Aluminiumplakette (3,5 cm x 15 cm), seitens der Friedhofsverwaltung angebracht.

II. Urnenwahlgräber als Paargrabstätte

In dieser Abteilung befindet sich je ein Grabmal aus Hartholz.

Hier werden die Namen der Verstorbenen in Form einer grünen Aluminiumplakette (3,5 cm x 15 cm), seitens der Friedhofsverwaltung paarmäßig angebracht

III. Urnengräber als Urnenreihengrabstätte

In dieser Abteilung befindet sich je ein Grabmal aus Hartholz.

Hier werden die Namen der Verstorbenen in Form einer grünen Aluminiumplakette (3,5 cm x 15 cm), seitens der Friedhofsverwaltung der Reihe nach angebracht

Grabmalabmessung

I. Wahlgräber für Sargbestattungen und Urnenbestattungen für bis zu 4 Urnen

	Urnengrabstätte, Sarggrabstätte einsteilig	Sarggrabstätte zweisteilig
Höhe:	100 cm	120 cm
Breite:	25 cm	25 cm
Stärke:	4,5 cm	4,5 cm

12. Gestaltungsvorschrift „Der Streuobsthain“ (Urnenbestattungen)

Allgemeines:

Die Kränze werden nach der Trauerfeier oder zur Beisetzung auf einen eigens dafür angelegten Ablageplatz gebracht.

Gestaltung der Grabstätte:

Inseln aus Wildblumenwiese und Zierobstbäumen sind umgeben von einer Rasenfläche, in welcher sich die Grabstätten befinden.

Die Anlage erfolgt bereits im Vorwege.

Die Grabstätte wird von den Mitarbeitenden des Neuen Friedhof Harburg angelegt und für die Laufzeit des Nutzungsrechts unterhalten.

In der Fläche gibt es keine äußerlich erkennbare Abgrenzung zu den Nachbargrabstätten.

Die Beisetzung erfolgt in einem unterirdischen Urnenkammersystem innerhalb der Rasenfläche.

Pflege und Unterhaltung der Grabstätte

Die Unterhaltung der Grabstätte erfolgt ausschließlich durch die Mitarbeitenden des Neuen Friedhof Harburg.

Um die Unterhaltung der Grabstätte zu ermöglichen, ist das Ablegen oder Pflanzen von Blumen oder sonstigen Gewächsen sowie die Platzierung von Dekorationsartikeln auf der Grabstätte nicht zulässig. Hierfür steht eine zentrale Ablagestelle zur Verfügung.

Grabmalbestimmungen

Auf jeder Grabstätte ist nur ein erdgebundenes Grabstättensiegel aus Bronzeguss gestattet, mit der Möglichkeit, bis zu 4 Messingplaketten zur Namenskennung anbringen zu lassen.

Die Auftragserteilung zur Namenskennung erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

13. Gestaltungsvorschrift „Der Rosenhain“ (Urnengemeinschaftsgrabanlage)

Allgemeines:

Die Kränze werden nach der Trauerfeier oder zur Beisetzung auf einen eigens dafür angelegten Ablageplatz gebracht.

Gestaltung der Grabstätte:

Durch die Mitarbeitenden des Neuen Friedhof Harburg wird auf der Grabstätte pro Beisetzung eine Rose gepflanzt. Der Zeitpunkt ist von der Witterung und der Jahreszeit abhängig.

In der Fläche gibt es keine äußerlich erkennbare Abgrenzung zu den Nachbargrabstätten. Änderungen an der Grundgestaltung der Grabstätte durch Dritte sind nicht zugelassen.

Pflege und Unterhaltung der Grabstätte

Die Unterhaltung der Grabstätte erfolgt ausschließlich durch die Mitarbeitenden des Neuen Friedhof Harburg.

Um die Unterhaltung der Grabstätte zu ermöglichen, ist das Ablegen oder Pflanzen von Blumen oder sonstigen Gewächsen sowie die Platzierung von Dekorationsartikeln auf der Grabstätte nicht zulässig. Hierfür steht eine zentrale Ablagestelle zur Verfügung.

Grabmalbestimmungen:

Auf Wunsch kann der Nutzungsberechtigte den Vor- und Nachnamen des Verstorbenen in die vorhandene Granitstele einarbeiten lassen. Den Antrag hierfür können die Nutzungsberechtigten bei einem zugelassenen Steinmetz erteilen.

Schriftart und Ausführung der Inschrift sind von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Die Errichtung eines individuellen Grabmals ist nicht gestattet.

14. Gestaltungsvorschrift „Der Staudenhain“ (Urnengemeinschaftsgrabanlage)

Allgemeines:

Die Kränze werden nach der Trauerfeier oder zur Beisetzung auf einen eigens dafür angelegten Ablageplatz gebracht.

Gestaltung der Grabstätte:

Durch die Mitarbeitenden des Neuen Friedhof Harburg wird die Grabstätte flächig als Staudenfläche innerhalb einer Urnengemeinschaftsfläche bereits im Vorwege hergerichtet

In der Fläche gibt es keine äußerlich erkennbare Abgrenzung zu den Nachbargrabstätten. Änderungen an der Grundgestaltung der Grabstätte durch Dritte sind nicht zugelassen.

Pflege und Unterhaltung der Grabstätte

Die Unterhaltung der Grabstätte erfolgt ausschließlich durch die Mitarbeitenden des Neuen Friedhof Harburg.

Um die Unterhaltung der Grabstätte zu ermöglichen, ist das Ablegen oder Pflanzen von Blumen oder sonstigen Gewächsen sowie die Platzierung von Dekorationsartikeln auf der Grabstätte nicht zulässig. Hierfür steht eine zentrale Ablagestelle zur Verfügung.

Grabmalbestimmungen

Die Vor- und Nachnamen sowie die Geburts- und Sterbedaten der Bestatteten können auf Wunsch der Nutzungsberechtigten auf einer individuell beschrifteten Bronzegußtafel angebracht werden.

Die Auftragserteilung erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

Die Errichtung eines individuellen Grabmals ist nicht gestattet.

15. Gestaltungsvorschrift „Der Urnenhain“ (Urnengemeinschaftsgrabanlage)

Allgemeines:

Die Kränze werden nach der Trauerfeier oder zur Beisetzung auf einen eigens dafür angelegten Ablageplatz gebracht.

Gestaltung der Grabstätte:

Durch die Mitarbeitenden des Neuen Friedhof Harburg wird die Grabstätte flächig mit Rasen angesät.

In der Fläche gibt es keine äußerlich erkennbare Abgrenzung zu den Nachbargrabstätten. Änderungen an der Grundgestaltung der Grabstätte durch Dritte sind nicht zugelassen.

Pflege und Unterhaltung der Grabstätte

Die Unterhaltung der Grabstätte erfolgt ausschließlich durch die Mitarbeitenden des Neuen Friedhof Harburg.

Um die Unterhaltung der Grabstätte zu ermöglichen, ist das Ablegen oder Pflanzen von Blumen oder sonstigen Gewächsen sowie die Platzierung von Dekorationsartikeln auf der Grabstätte nicht zulässig. Hierfür steht eine zentrale Ablagestelle zur Verfügung.

Grabmalbestimmungen

Auf Wunsch kann der Nutzungsberechtigte den Vor- und Nachnamen des Verstorbenen in die vorhandene Granitstele einarbeiten lassen. Den Antrag hierfür können die Nutzungsberechtigten bei einem zugelassenen Steinmetz erteilen.

Schriftart und Ausführung der Inschrift sind von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Die Errichtung eines individuellen Grabmals ist nicht gestattet.